

Statuten

Schweizer Physiotherapie Verband

I. Name, Sitz und Zweck des Verbandes

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Physioswiss besteht der Schweizer Physiotherapie Verband als Fach- und Berufsverband der anerkannten¹ Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten² in der Schweiz. Physioswiss ist ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle. Physioswiss ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck

¹ Der Zweck von Physioswiss ist:

1. das Ansehen, die Rechte und Interessen der Physiotherapeutinnen im In- und Ausland zu wahren,
 2. das aktive Engagement in der Aus- und Weiterbildung und die Förderung der Lehre und Forschung in der Physiotherapie,
 3. die Förderung und Weiterentwicklung der Profession,
 4. die Organisation und der Betrieb eines umfassenden Dienstleistungsangebotes,
 5. die Unterstützung und Förderung der Mitglieder in fachlichen und unternehmerischen Belangen,
 6. die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber politischen Organen, Behörden und anderen Organisationen.
 7. die Förderung einer qualitativ hochstehenden physiotherapeutischen Versorgung der Patientinnen und Patienten im Interesse der öffentlichen Gesundheit,
 8. die Förderung der Qualität in der Physiotherapie.
- ² Zur Erfüllung dieses Zweckes kann Physioswiss für die Mitglieder verbindliche Beschlüsse fassen, Reglemente erlassen und Verträge abschliessen.

¹ Anerkannt ist eine Physiotherapeutin oder ein Physiotherapeut, wenn sie oder er über einen gemäss Bundesgesetz vom 30. September 2016 über die Gesundheitsberufe (GesBG) gültigen Bildungsabschluss verfügt.

² In der Folge ist mit der weiblichen Personenbezeichnung immer auch die männliche gemeint.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliederkategorien

- ¹ Physioswiss hat folgende Mitgliederkategorien:
 - 1. Aktivmitglieder
 - 2. Aktivmitglieder in Ausbildung
 - 3. Passivmitglieder
 - 4. Ehrenmitglieder
 - 5. (aufgehoben)
 - 6. (aufgehoben)
 - 7. Organisationen der Physiotherapie
- ² Nur natürliche Personen können Aktivmitglied, Aktivmitglied in Ausbildung, Passivmitglied sowie Ehrenmitglied werden.
- ³ Physioswiss kann die Mitgliederbeiträge wie auch seine Leistungen je nach Mitgliederkategorie unterschiedlich ausgestalten.

Art. 4 Aktivmitglieder

- ¹ Aktivmitglieder üben ihre Profession der Physiotherapie als Selbständige oder Angestellte aus. Ihre Ausbildung entspricht den eidgenössischen Vorschriften.
- ² Die Aktivmitgliedschaft bei Physioswiss kann nur über die Mitgliedschaft in einem Kantonal- oder Regionalverband erworben werden. Alle Aktivmitglieder eines Kantonal- bzw. Regionalverbandes sind zugleich Mitglied von Physioswiss.
- ³ Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie sind auf nationaler Ebene wählbar und haben das Stimm- und Wahlrecht im Kantonal- beziehungsweise Regionalverband.

Art. 5 Aktivmitglieder in Ausbildung

- ¹ Studierende in Grundausbildung Physiotherapie können als Aktivmitglieder in Ausbildung aufgenommen werden.
- ² Die Mitgliedschaft bei Physioswiss kann nur über die Mitgliedschaft in einem Kantonal-/ Regionalverband erworben werden. Mit dem Eintrag in das Gesundheitsberuferegister erlangt das Aktivmitglied in Ausbildung den Status des Aktivmitgliedes.
- ³ Aktivmitglieder in Ausbildung bezahlen keinen Mitgliederbeitrag. Sie sind auf nationaler Ebene wählbar und haben das Stimm- und Wahlrecht im Kantonal- beziehungsweise Regionalverband.

Art. 6 Passivmitglieder

- ¹ Nicht mehr berufstätige Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten können Passivmitglieder werden.
- ² Die Passivmitgliedschaft bei Physioswiss kann nur über die Mitgliedschaft im Kantonal-/ Regionalverband erworben werden. Der Wechsel von der Aktivmitgliedschaft in den

Status des Passivmitgliedschaft kann nur auf Ende des Kalenderjahres vollzogen werden, in welchem die Mitteilung an den Verband erfolgt.

- 3 Passivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag. Sie haben auf nationaler Ebene weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

Art. 7 Ehrenmitglieder

- 1 Ehrenmitglieder sind Personen, welche sich für Physioswiss besondere Verdienste erworben haben.
- 2 Ehrenmitglieder werden durch die Delegiertenversammlung von Physioswiss ernannt. Sie bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.
- 3 Ehrenmitglieder sind auf nationaler Ebene wählbar, sie haben weder ein Stimm- noch ein aktives Wahlrecht, es sei denn, sie führen eine Funktion aus.

Art. 8 Organisationen der Physiotherapie

- 1 Organisationen der Physiotherapie sind Organisationen, welche die in Art. 52 KVV (Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995) formulierten Anforderungen erfüllen und deren hauptverantwortliche Leitungsperson Aktivmitglied von Physioswiss ist.
- 2 Die Mitgliedschaft bei Physioswiss kann für Organisationen der Physiotherapie nur über die Mitgliedschaft im Kantonal- oder Regionalverband des Standortes erworben werden. Die hauptverantwortliche Leitungsperson einer Organisation der Physiotherapie muss Aktivmitglied bei Physioswiss sein (gemäss Bewilligung).
- 3 Alle Organisationen der Physiotherapie eines Kantonal- bzw. Regionalverbandes sind zugleich Mitglieder von Physioswiss.
- 4 Hat eine Organisation der Physiotherapie mehrere Standorte und liegen diese in verschiedenen Kantonen, so benötigt die Organisation der Physiotherapie in jedem Kanton eine eigene Mitgliedschaft bei Physioswiss wie auch beim betreffenden Kantonal- oder Regionalverband.
- 5 Organisationen der Physiotherapie haben kein eigenes Stimm- und Wahlrecht.

Art. 9 Kantonalverbände oder Regionalverbände

- 1 Auf kantonaler oder regionaler Ebene bestehen rechtlich selbständige Berufsverbände von anerkannten Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sowie von Organisationen der Physiotherapie, welche sich in ihrem Hoheitsgebiet für die Interessen der Mitglieder einzusetzen. Sie werden von Physioswiss anerkannt. Ihre Statuten und Aktivitäten dürfen Leitbild und Strategie von Physioswiss nicht widersprechen.
- 2 Diese Kantonal-/ Regionalverbände verfolgen die gleichen Ziele wie Physioswiss und nehmen sich der lokalen und regionalen Aufgaben an.
- 3 Die Anerkennung beziehungsweise die Aberkennung von Kantonal-/ Regionalverbänden obliegt der Delegiertenversammlung.
- 4 Die Zusammenarbeit zwischen den Kantonal-/ Regionalverbänden und Physioswiss ist im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 10 Verlust und Sistierung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 1. durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung ist Physioswiss oder dem Kantonal-/ Regionalverband vor dem 1. Dezember des entsprechenden Kalenderjahres zuzustellen,
 2. im Todesfall oder bei Erlöschen der juristischen Person,
 3. durch Ausschluss.
 - 2 Ein Ausschluss ist insbesondere dann vorzunehmen, wenn das Mitglied gegen die Statuten und/oder die Berufsordnung (BO) von Physioswiss verstösst. Der Ausschluss eines Mitglieds richtet sich nach **V Verbandsgerichtsbarkeit** bzw. der Berufsordnung von Physioswiss.
 - 3 Der Zentralvorstand ist berechtigt, Mitgliedschaften zu sistieren und den Zugang zu gewissen Leistungen einzuschränken, wenn ein Mitglied wiederholt oder schwerwiegend gegen die Interessen des Verbandes verstösst. Die Bestimmungen zur Sistierung der Mitgliedschaft sind im Geschäftsreglement festgehalten.
 - 4 Aus Physioswiss ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren sämtliche Anrechte an Verbandsvergünstigungen und an einem allfälligen Verbandsvermögen. Im Falle eines Ausschlusses eines Mitgliedes bleiben alle Verpflichtungen des Mitgliedes bestehen.
 - 5 (aufgehoben)

Art. 11 Mitgliederbeitrag

- 1 Die Mitglieder von Physioswiss sind mit Ausnahme der Ehrenmitglieder und der Aktivmitglieder in Ausbildung verpflichtet, einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird von der Delegiertenversammlung beschlossen.
 - 2 Die Mitglieder haften nicht persönlich für die Verpflichtungen von Physioswiss. Für diese haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.
 - 3 Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages, trotz erfolgter Mahnung, kann der Zentralvorstand von Physioswiss das Mitglied mit sofortiger Wirkung aus Physioswiss und dem Kantonal-/ Regionalverband ausschliessen.

Art. 12 Gönner

- 1 Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die den Zweck von Physioswiss mit einem Gönnerbeitrag unterstützen.
 - 2 Gönner bezahlen einen einmaligen oder wiederkehrenden Gönnerbeitrag. Gönnerbeiträge ab 500 CHF werden im Jahresbericht publiziert.
 - 3 (aufgehoben)

Art. 13 Weitere Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft

- 1 Alle Mitglieder von Physioswiss verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten und der Berufsordnung von Physioswiss.

- ² Die Mitglieder von Physioswiss unterstellen sich für alle Streitigkeiten, die Rechte und Pflichten betreffen, die durch die Statuten und/oder die Berufsordnung von Physioswiss begründet sind, vorbehaltlos der Verbandsgerichtsbarkeit von Physioswiss. Diese richtet sich nach **V Verbandsgerichtsbarkeit**.

III. Organe

Art. 14 Organe

Die Organe von Physioswiss sind:

1. Delegiertenversammlung
2. Präsidentinnenkonferenz
3. Zentralvorstand
4. Nationales Berufsordnungsorgan
5. Revisionsstelle

A Delegiertenversammlung

Art. 15 Delegiertenversammlung

- ¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ von Physioswiss. Sie wird von der Präsidentin von Physioswiss geleitet. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird jährlich im ersten Semester durchgeführt.
- ² Sie setzt sich wie folgt zusammen:
 1. aus einer fixen Zahl Delegierter pro Kantonal-/ Regionalverband,
 2. zusätzlichen Delegierten, welche den Kantonal-/ Regionalverbänden entsprechend ihrer Mitgliederzahl im Proporzsystem zugeteilt werden,
 3. den stimmberechtigten Mitgliedern der Präsidentinnenkonferenz.
- ³ Die gültige Gesamtzahl von fixen und zusätzlichen Delegierten ist von der Delegiertenversammlung jeweils für eine Amts dauer von vier Jahren festzulegen und ist auf 100 beschränkt.
- ⁴ Für die Neu-Berechnung der Delegationsansprüche alle vier Jahre für die folgende Periode gilt die Anzahl der Aktivmitglieder sowie der Aktivmitglieder in Ausbildung per 31. Dezember des Vorjahres.
- ⁵ Als Delegierte sind ausschliesslich Aktivmitglieder und Aktivmitglieder in Ausbildung von Physioswiss wählbar.
- ⁶ Die Delegierten werden von ihren Kantonal-/ Regionalverbänden für eine Amts dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist maximal zwei Mal möglich. Tritt ein Delegierter vor Ablauf seiner Amts dauer zurück, so ist der betroffene Kantonal-/ Regionalverband befugt, für die verbleibende Amts dauer eine Ersatzwahl durchzuführen.
- ⁷ Kantonal-/ Regionalverbände können Ersatzdelegierte wählen.

- 8 Der Zentralvorstand nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht teil. Seine Mitglieder können nicht als Delegierte gewählt werden.

Art. 16 Organisation der Delegiertenversammlung

- 1 Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Zentralvorstand. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Delegierten unter Beilage der Traktandenliste, spätestens 30 Tage vor der Delegiertenversammlung.
- 2 Mitglieder, welche an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind und die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 50 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich beim Zentralvorstand zu verlangen.
- 3 Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Delegierten kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Delegiertenversammlung annehmen.

Art. 17 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

- 1 1/5 aller Delegierten oder vier Mitglieder des Zentralvorstandes oder das einfache Mehr der Präsidentinnenkonferenz können unter Angabe der zu behandelnden Traktanden die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.
- 2 Der Zentralvorstand hat innerhalb von drei Monaten eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen.
- 3 Der begründete Antrag auf Einberufung ist dem Zentralvorstand schriftlich einzureichen.

Art. 18 Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Kompetenzen:

1. Genehmigung der Verbandsstrategie und der Berufsordnung,
2. Annahme, Abänderung oder Ergänzung der Statuten,
3. Wahl der Präsidentin und der weiteren Zentralvorstandsmitglieder. Die Konstituierung des Zentralvorstands erfolgt gemäss Art. 23 der Statuten,
4. Wahl der Präsidentin des Nationalen Berufsordnungsorgans, der Vizepräsidentin und der drei Hauptmitglieder,
5. Wahl der Revisionsstelle,
6. Festlegung der fixen und variablen Anzahl Delegierten pro Kantonal- / Regionalverband,
7. Abnahme des Jahresberichtes,
8. Abnahme der Jahresrechnung, Kenntnisnahme des Berichtes der Revisionsstelle und Entlastung für die verantwortlichen Organe,
9. Festlegung der Mitglieder- und Sonderbeiträge für das Folgejahr,
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
11. Aufnahme und Anerkennung sowie Ausschluss von Kantonal-/ Regionalverbänden,

12. Beschlussfassung über Anträge von Delegierten, der Präsidentinnenkonferenz oder dem Zentralvorstand an die Delegiertenversammlung,
13. Erledigung von Beschwerden gegen andere Organe sowie Rekurse,
14. Auflösung, Liquidation oder Fusion des Verbandes,
15. Genehmigung der Reglemente des Nationalen Berufsordnungsorgans
16. Genehmigung und Aufhebung von Fachtiteln,
17. Ratifizierung und Aufhebung von Zertifizierungsrichtlinien,
18. Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Delegiertenversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch den Zentralvorstand zum Entscheid vorgelegt werden.

Art. 19 Abstimmungen und Wahlen

- 1 An der Delegiertenversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:
 1. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
 2. Statutenänderungen sowie die Auflösung oder Fusion des Verbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen.
 3. Bei Wahlen, die in der Regel offen durchgeführt werden, gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr der eingegangenen Stimmen, im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr.
- 2 Auf Antrag des Zentralvorstandes oder von $\frac{1}{4}$ der Delegierten können Abstimmungen und Wahlen geheim statt offen durchgeführt werden.
- 3 Jeder Delegierte und jede Delegierte hat eine Stimme und kann kein zusätzliches Stimmrecht ausüben.

B Präsidentinnenkonferenzen

Art. 20 Präsidentinnenkonferenz der Kantonal-/ Regionalverbände

- 1 Die Präsidentinnenkonferenz setzt sich aus den gewählten Präsidentinnen oder einem anderen gewählten Vorstandsmitglied der einzelnen Kantonal-/ Regionalverbände zusammen.
- 2 Die Vertreterinnen in der Präsidentinnenkonferenz werden von den Kantonal-/ Regionalverbänden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist maximal zwei Mal möglich.
- 3 Der Zentralvorstand sowie die Generalsekretärin von Physioswiss nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Ersterer geniesst zudem ein Antragsrecht.
- 4 Die Präsidentinnenkonferenz tagt in der Regel zwei bis vier Mal pro Jahr und wird von der Präsidentin von Physioswiss geleitet.

Art. 21 Organisation der Präsidentinnenkonferenz

- 1 Die Einberufung der Präsidentinnenkonferenz erfolgt durch den Zentralvorstand von Physioswiss. Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder der Präsidentinnenkonferenz unter Beilage der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen, spätestens 14 Tage vor der Versammlung.
- 2 Die Vertreterinnen der Kantonal-/ Regionalverbände in der Präsidentinnenkonferenz haben die Pflicht, die Geschäfte der Präsidentinnenkonferenz mit ihren Delegierten im Vorfeld der Sitzung abzustimmen.
- 3 Die Vertreterinnen der Kantonal-/ Regionalverbände haben kein gebundenes Mandat.
- 4 Mitglieder, welche an der Präsidentinnenkonferenz die Behandlung eines Traktandums wünschen, haben dies bis 24 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Zentralvorstand zu verlangen.
- 5 Eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Präsidentinnen kann die Behandlung eines zusätzlichen Traktandums an der Präsidentinnenkonferenz annehmen.
- 6 Die Abstimmungen in der Präsidentinnenkonferenz finden offen statt und es gilt das Einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen sind nicht möglich. Bei Stimmengleichheit wird entweder eine zweite Abstimmung durchgeführt oder das betreffende Geschäft vertagt.
- 7 Jedes stimmberechtigte Mitglied der Präsidentinnenkonferenz verfügt über eine Stimme und kann kein zusätzliches Stimmrecht ausüben.

Art. 22 Kompetenzen

Die Präsidentinnenkonferenz kennt folgende abschliessende Kompetenzen:

1. Ratifizierung und Kündigung von gesamtschweizerischen Tarifverträgen,
2. Mitwirkung bei der Strategieentwicklung,
3. Genehmigung von Aktivitätenprogramm und Budget,
4. Genehmigung des Geschäftsreglements,
5. Antragsrecht an den Zentralvorstand sowie die Delegiertenversammlung.

C Zentralvorstand

Art. 23 Zentralvorstand

- 1 Der Zentralvorstand ist das Leitungs- und Lenkungsorgan von Physioswiss.
- 2 Er setzt sich aus einer Präsidentin, einer Vizepräsidentin und weiteren 5 Mitgliedern zusammen. Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme der Präsidentin. Die Mehrheit der Sitze im Zentralvorstand muss durch anerkannte Physiotherapeutinnen besetzt werden. Die verschiedenen Landesregionen sollen nach Möglichkeit im Zentralvorstand angemessen vertreten sein.
- 3 Die Amtszeit im Zentralvorstand beträgt vier Jahre. Wiederwahl als Mitglied des Zentralvorstand ist insgesamt maximal zwei Mal möglich. Zusätzlich ist eine Wiederwahl als Präsidentin einmal möglich.

- ⁴ Neugewählte treten in die Amts dauer derjenigen Mitglieder ein, die sie ersetzen.
- ⁵ Ein Co-Präsidium ist möglich.

Art. 24 Kompetenzen

Der Zentralvorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- 1. Führung von Physioswiss,
- 2. Einberufung und Vorbereitung der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentinnenkonferenzen,
- 3. Vorberatung und Antragsstellung zu den Geschäften der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentinnenkonferenz,
- 4. Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung sowie der Präsidentinnenkonferenz,
- 5. Erarbeitung der Verbandspolitik sowie der Bereichsstrategien,
- 6. Erarbeitung des Aktivitätenprogramms sowie des Budgets,
- 7. Repräsentation von Physioswiss nach aussen,
- 8. Abschluss von gesamtschweizerischen Tarifverträgen,
- 9. Festlegung der Akkreditierungsrichtlinien,
- 10. Behandlung der Anträge der Präsidentinnenkonferenz,
- 11. Genehmigung von Reglementen, mit Ausnahme der Reglemente des Nationalen Berufsordnungsorgans sowie des Geschäftsreglements,
- 12. Einsetzung von Projektgruppen,
- 13. Stellungnahmen und Empfehlungen zu berufspolitischen Fragen,
- 14. Bestimmung der Generalsekretärin und der Geschäftsstelle,
- 15. Abschluss von Zusammenarbeitsverträgen,
- 16. Beschlussfassung über das Einsetzen des Logos von Physioswiss als Gütesiegel,
- 17. Ausschluss von Mitgliedern infolge Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages,
- 18. Vorbereitung von Anträgen an die Delegiertenversammlung zur Aufnahme, Anerkennung und Ausschluss von Kantonal-/ Regionalverbänden,
- 19. Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten und Reglemente nicht ausdrücklich der Zuständigkeit anderer Organe zugewiesen haben,
- 20. Sistierung von Mitgliedschaften.

Art. 25 Organisation

- ¹ Der Zentralvorstand tritt in der Regel 6 bis 8 Mal im Jahr zusammen. Der Zentralvorstand kann nach Bedarf jederzeit weitere Sitzungen einberufen.
- ² Die Sitzungen werden von der Präsidentin von Physioswiss geleitet.

- ³ Bei Beschlüssen im Zentralvorstand wird grundsätzlich Konsens angestrebt. Ansonsten bedürfen die Beschlüsse des absoluten Mehrs der anwesenden Stimmberechtigten, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- ⁴ Bei Stimmengleichheit steht der Vorsitzenden der Stichentscheid zu.
- ⁵ Die Generalsekretärin nimmt mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Zentralvorstandes teil.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für Physioswiss führen die Zentralvorstandsmitglieder zu zweit oder ein Zentralvorstandsmitglied gemeinsam mit der Generalsekretärin.

D Nationales Berufsordnungsorgan

Art. 27 Nationales Berufsordnungsorgan

Die Delegiertenversammlung bestimmt die Präsidentin, die Vizepräsidentin sowie die drei Hauptmitglieder des Nationalen Berufsordnungsorgans für eine Amtszeit von vier Jahren. Eine Wiederwahl in das Nationale Berufsordnungsorgan ist maximal zwei Mal möglich. Das Nationale Berufsordnungsorgan stellt die verbandsinterne Gerichtsbarkeit gemäss **V. Verbandsgerichtsbarkeit** im Sinne eines transparenten, effizienten und beförderlichen, sowie kostengünstigen und einfach zugänglichen Rechtspflegeverfahrens sicher. Es verfügt über ein Reglement (R BOO) sowie über ein Pflichtenheft.

E Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

Die Delegiertenversammlung bestimmt als Revisionsstelle eine externe unabhängige Treuhandstelle für eine Amtszeit von 1 Jahr. Diese prüft die Verbandsrechnung von Physioswiss. Sie legt der ordentlichen Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Verbandsrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

IV. Kommissionen und Projektgruppen

Art. 29 Kommissionen und Projektgruppen

- ¹ Physioswiss kennt zwecks effizienten und effektiven Bearbeitens von ständigen Aufgaben und Themen Kommissionen.
- ² Für die Bearbeitung nicht ständiger Aufgaben, Themen oder Projekten können Projektgruppen eingesetzt werden.
- ³ Weitere Kommissionen und Projektgruppen werden durch den Zentralvorstand eingesetzt und können sowohl konsultativen als auch ausführenden Charakter haben.
- ⁴ Die Kommissionen verfügen über ein Pflichtenheft, die Projektgruppen über eine spezifische Auftragsbeschreibung.

V. Verbandsgerichtsbarkeit

Art. 30 Geltungsbereich und Grundlagen der Verbandsgerichtsbarkeit

- 1 Mit der Mitgliedschaft bei Physioswiss unterstellt sich das Mitglied automatisch der Verbandsgerichtsbarkeit gemäss Art. 13. Diese wird durch die Kantonal-/Regionalverbände, durch die kantonalen/regionalen Berufsordnungskommissionen sowie durch das Nationale Berufsordnungsorgan ausgeübt.
- 2 Bei Verletzung der Statuten kann ein Mitglied durch die Kantonal-/Regionalverbände sanktioniert werden. Der Zentralvorstand hat diesbezüglich ein Antragsrecht. Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages gemäss Art. 11 Abs. 3 kann ein Mitglied direkt durch den Zentralvorstand ausgeschlossen werden.
- 3 Bei Verletzung der Berufsordnung kann das Mitglied durch die von den Kantonal-/Regionalverbänden gebildeten kantonalen/regionalen Berufsordnungskommissionen sanktioniert werden.
- 4 Als Sanktion kennt Physioswiss die Verwarnung, die Geldbusse sowie den interimistischen und den definitiven Ausschluss aus dem Verband. Die Strafen sind Verbandsstrafen und bestehen unabhängig eines allfälligen staatlichen Verfahrens. Die Ausführungsbestimmungen sind in der Berufsordnung geregelt. Daneben kennt Physioswiss die Supervision als Massnahme. Diese wird ausgesprochen, wenn die Sanktionierung alleine nicht geeignet ist, der Gefahr weiterer Verletzungen zu begegnen und wenn ein Behandlungsbedürfnis des Mitglieds, gegen welches Beschwerde eingereicht wurde, besteht. Die Ausführungsbestimmungen sind im Reglement zur Supervision geregelt.
- 5 Gegen den Entscheid eines Kantonal-/Regionalverbandes oder einer kantonalen/regionalen Berufsordnungskommission kann beim Nationalen Berufsordnungsorgan Rekurs eingelegt werden. Dieses entscheidet endgültig.
- 6 Das Nationale Berufsordnungsorgan entscheidet daneben auch endgültig als einzige Instanz über Gesuche des Vorstandes eines Kantonal-/Regionalverbandes um Durchführung eines Beschwerdeverfahrens gegen Mitglieder von Physioswiss. Die Ausführungsbestimmungen sind im Reglement des Nationalen Berufsordnungsorgans (R BOO) geregelt.
- 7 Entscheidungen über Verbandsstrafen und über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern sind einem staatlichen Verfahren nicht entzogen. Sie können aber erst nach Durchlaufen des verbandsinternen Instanzenzugs gerichtlich überprüft werden. Vorbehalten bleiben strafrechtliche und verwaltungsrechtliche Verfahren, welche von Amtes wegen bei Entdeckung von strafrechtlichen und/oder verwaltungsrechtlichen Sachverhalten durchgeführt werden.

VI. Verbandseinrichtungen

Art. 31 Geschäftsstelle

Physioswiss verfügt über eine ständige Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird von der Generalsekretärin geführt und arbeitet im Auftrag des Zentralvorstandes. Die Geschäftsstelle garantiert die Sicherstellung der Betreuung aller Institutionen und Organe

von Physioswiss sowie der Dienstleistungen an die Kantonal-/ Regionalverbände und die Mitglieder. Insbesondere stellt sie die Kommunikation innerhalb Physioswiss und nach aussen sicher.

Art. 32 Publikationsorgane

Die offiziellen Publikationsorgane von Physioswiss sind die Fach- und Verbandszeitschrift und die Website.

VII. Finanzen

Art. 33 Finanzen / Haftung

- ¹ Physioswiss beschafft sich seine Mittel im Wesentlichen durch:
 1. Mitgliederbeiträge,
 2. Ertrag aus Dienstleistungen und Produkteverkauf,
 3. Gebühren,
 4. Sponsoring,
 5. Spenden und Legate,
 6. Erträge aus Fonds.
- ² Für Verbindlichkeiten von Physioswiss haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

Art. 34 Mitgliederbeitrag

- ¹ Der Mitgliederbeitrag von Physioswiss wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt und setzt sich wie folgt zusammen:
 1. Mitgliederbeitrag an Physioswiss,
 2. Abonnementsbeitrag für die Fach- und Verbandszeitschrift.
- ² Die Delegiertenversammlung kann projektbezogene Sonderbeiträge festlegen.
- ³ Der Mitgliederbeitrag deckt die allgemeinen Verbandsaufgaben und Dienstleistungen ab.
- ⁴ Individuelle Dienstleistungen an einzelne Mitglieder oder an Kantonal-/ Regionalverbände werden nach dem Verursacherprinzip in Rechnung gestellt.

Art. 35 Rechnungs- und Geschäftsjahr

Rechnungs- und Geschäftsjahr fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36 Auflösung des Verbandes

- ¹ Bei Auflösung des Verbandes und nach Durchführung der Liquidation wird das Verbandsvermögen gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung an eine oder mehrere schweizerische Vereinigungen mit analogen Zielen oder einem

gemeinnützigen Werk unter Ausschluss jeglicher Verteilung an die Verbandsmitglieder übergeben.

- ² Im Falle einer Auflösung bleiben die Verbandsorgane bis zur abschliessenden Delegiertenversammlung im Amt. Die Liquidation des Verbandsvermögens wird durch den Zentralvorstand vorgenommen.

Art. 37 Auslegung der Statuten

Bei Interpretationsfragen, die sich aus der Auslegung der Statuten ergeben, wird der deutsche Wortlaut derselben als massgeblich und verbindlich angesehen.

Art. 38 Inkraftsetzung

Diese Statuten sind an der Delegiertenversammlung von Physioswiss vom 14. Juni 2025 in Zürich genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Physioswiss



Mirjam Stauffer
Präsidentin

Osman Besic
Geschäftsführer

Zürich, 14. Juni 2025